

Aktenzeichen: 4 AZN 362/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 9. August 1988

- 4 AZN 362/88 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. Juni 1986

Oldenburg

- 4 Ca 3022/85 E -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 4. Mai 1988

Niedersachsen

- 2 Sa 1665/86 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a Fallgruppe 8 (Technischer Angestellter als Leiter des Gesamtbereiches der Zentralen mechanischen Werkstätten einer Universität)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung des Leiters des Gesamtbereiches der Zentralen mechanischen Werkstätten einer Universität - Rechtsbegriff der Verantwortung in VergGr. II a BAT Fallgruppe 8



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 362/88

2 Sa 1665/86 E Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. August
1988 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Niedersachsen vom 4. Mai 1988
- 2 Sa 1665/86 E - wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Der Kläger ist Maschinenbau- und Schweißfachingenieur. Er leitet den Gesamtbereich der Zentralen mechanischen Werkstätten bei der Universität Oldenburg als Angestellter im Dienste des beklagten Landes. Ihm obliegt in dieser Eigenschaft auch der selbständige Entwurf der zu entwickelnden Spezial- und Sonderapparaturen, die Berechnung, die Dimensionierung sowie die Konstruktion unter gleichzeitiger Auswahl der richtigen Werkstoffe und Speziallegierungen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. III BAT.

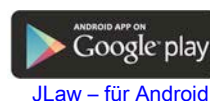
Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. April 1984 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Das beklagte Land beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann vorliegend die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung des Kläges nicht. Es fehlt darin an jeglichen Angaben darüber, daß und aus welchen Gründen das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Verantwortung in VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 fehlerhaft ausgelegt haben soll. Vielmehr weist der Kläger selbst zutreffend darauf hin, daß sich das Landesarbeitsgericht bei der Bestimmung dieses Begriffes streng an die entsprechenden Ausführungen des Senats in den beiden Urteilen vom 29. Januar 1986 (BAGE 51, 59, 96 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und 16. April 1986 (BAGE 51, 356, 368 = AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975) gehalten hat. Der Kläger erhebt auch gegenüber der Definition des Begriffes der Verantwortung in VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 durch den erkennenden Senat, der sich das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil angeschlossen hat, keine



Einwendungen, sondern bemerkt dazu lediglich, diese Begriffsbestimmung könne erst dann als gefestigt gelten, wenn das Bundesarbeitsgericht "in einer Mehrzahl von Einzelfällen Gelegenheit genommen habe", eine "hinreichende Klägerung" herbeizuführen. In welcher Beziehung diese Klärung zu erfolgen habe oder welche Korrekturen an der Rechtsprechung des Senats geboten seien, wird dagegen vom Kläger nicht dargelegt. Damit wird von ihm eine fehlerhafte Tarifauslegung nicht gerügt. Außerdem übersieht der Kläger, daß der erkennende Senat in der Zwischenzeit in verschiedenen Revisionsverfahren Gelegenheit hatte, seine in den beiden vorgenannten Urteilen vom 29. Januar 1986 und 16. April 1986 geänderte Rechtsprechung zum Tarifmerkmal der Verantwortung zu überprüfen. Veranlassung zu einer Aufgabe, Änderung oder Weiterführung der entsprechenden Rechtsprechung bestand und besteht jedoch nicht, zumal sich ihr die Landesarbeitsgerichte durchweg angeschlossen haben (vgl. das Urteil des Senats vom 12. November 1986 - 4 AZR 718/85 - AP Nr. 129 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Wenn und soweit der Kläger weiter ausführt, das Landesarbeitsgericht habe die Tätigkeit des Klägers nur unter den Aspekten seiner allgemeinen Verantwortung, etwaiger Aufsichts- und Kontrollfunktionen, der Aufgabenstellung seiner Untergebenen, seiner Stellung gegenüber anderen Behörden und Dritten sowie etwaiger Haftungsrisiken überprüft und damit nicht alle Einzelmerkmale untersucht, die seine besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 hätten begründen können, so rügt er ebenfalls nicht eine fehlerhafte Tarifauslegung, sondern lediglich die Subsumtion bzw. eine unvollständige Würdigung des



-5-

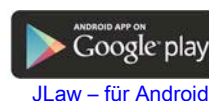
Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht. Hierauf kann jedoch im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Nichtzulassungsbeschwerde weder unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache noch unter dem der Divergenz gestützt werden (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 72 a Abs. 1 ArbGG).

Auch mit seinem Hinweis auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT hat der Kläger die Erfordernisse einer fehlerhaften Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht dargelegt. Dazu ist er auch bei der vorliegenden Fallgestaltung überhaupt nicht in der Lage. Das Landesarbeitsgericht ist nämlich in dem angefochtenen Urteil auf diese Tarifnorm überhaupt nicht eingegangen und hat demgemäß auch eine entsprechende Gesamtbewertung aller Arbeitsvorgänge des Klägers nicht vorgenommen. Darin mag die Unterlassung der Berücksichtigung eines rechtserheblichen Gesichtspunktes zu erblicken sein. Diese Unterlassung ist jedoch jedenfalls keine fehlerhafte Tarifauslegung, auf die allein die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt werden könnte.

Damit kommt es auf die weiteren allgemeinen Ausführungen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht mehr an. Diese wäre zudem deswegen zu verneinen, weil es zum Begriff der Verantwortung (VergGr. II a BAT Fallgruppe 8) eine gefestigte Rechtsprechung des Senats gibt, die die Zustimmung der Instanzgerichte und der Tarifvertragsparteien gefunden hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag

